

Verbrüchen

318

1513 August 26 (fridags nach sant Bartolomeus des heiligen apostelen dage) Arnsberg (Arnsburg)

Erzbischof Philipp von Köln etc. entscheidet ~~nicht~~ ^{im} ~~dem~~ Streit zwischen seinen Getreuen, den Vettern Jost und Raven einerseits und den Brüdern Dietrich und Lubbert, alle Westphelinge, anderseits, über Verkauf und Kauf, Verträge und Vergleiche zwischen beiden Parteien, auch von Brand und Schaden, der zwischen ihnen erwachsen ist und bisher anhält, nach Verhandlung durch seine Räte, daß alle zwischen ihnen ausgestellten Urkunden gelten sollen, ihr gegenseitig angerichteter Schaden abgegolten sein soll. Jost und Raven sollen selbst und mit ihren Freunden versuchen, durch Fürbitte oder anderswie Dietrich zu helfen, damit er ~~nicht~~ ^{vom} ~~mit~~ Gefängnis, womit er den Mengeringshüsen ^{gegenüber} wegen des genannten Brandes gebunden ist, befreit werden möge. Nach dem Gelöbnis der Parteien siegelt der Erzbischof.

Abschrift: Memering. Kopiar Nr. 133 S. 679-680; (wohl nach dem Original, da Besiegelung verzeichnet).